

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 17. April 2019

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Sanierung der vorhandenen Beton-ufermauer am Starnberger See vor Grundstück Fl.Nr. 108/0 der Gemarkung und Gemeinde Seeshaupt
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2018/2019
- ▼ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7508; für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizeistation Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn, Fl.Nrn. 580 (Teil) der Gemarkung Leutstetten und 755 (Teil), 2137, 2137/3 (Teil), 2140/1, 2154, 2163 (Teil), 2164 (Teil), 2166/3, 2166/4, 2167 (Teil) und 2167/1 (Teil) der Gemarkung Wangen; Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8190; für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan „Fernwärmezentrale süd-westlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Sanierung der vorhandenen Betonufermauer am Starnberger See vor Grundstück Fl.Nr. 108/0 der Gemarkung und Gemeinde Seeshaupt

Die Wohnungseigentümergeinschaft, Seepromenade 5-9 in 82402 Seeshaupt hat die Sanierung der Ufermauer im Bereich des Anwesens Seepromenade 5-9 vor Grundstück 108/0 der Gemarkung und Gemeinde Seeshaupt beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.3 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beantragte Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Maßgebend hierfür ist, dass am Standort des Vorhabens keine bzw. keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind. Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 08.04.2019 die Baugenehmigung für den Austausch vorhandener Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 238, Gemarkung Argelsried, an Shell Deutschland Oil GmbH,

Hamburg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 08.04.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Küchenplanung (NGH_EU_20/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/> E84296446 zum Download bereit gestellt.

◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2018/2019

Zur Kontrolle der Abschlusserfüllung im Jagdjahr 2018/2019 erlassen wir folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ordnet das Landratsamt Starnberg die Durchführung der

am 27.04.2019, 14:00 Uhr im Festsaal auf Gut Rieden, Gut Rieden, 82319 Starnberg an.

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Bayerischen Jagdverband.

Die Tagesordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Besprechung der Streckenlisten
4. Informationen zu aktuellen Themen

Besichtigung ist ab 12.00 Uhr möglich.

3. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2018/19. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) an, im Rahmen der Veranstaltung den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2018/19 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.

4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

◆ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Tutzing hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung zur Sanierung der Stauanlage am Herrenholzgraben (ehemaliger Löschweiher Monatshausen) auf Fl.-Nr. 2463, Ge-

markung und Gemeinde Tutzing, nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass durch die Sanierung der Stauanlage weder eine wesentliche Veränderung zum vorhandenen Zustand noch eine erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter entstehen. Vielmehr wird die Sicherheit erhöhen.

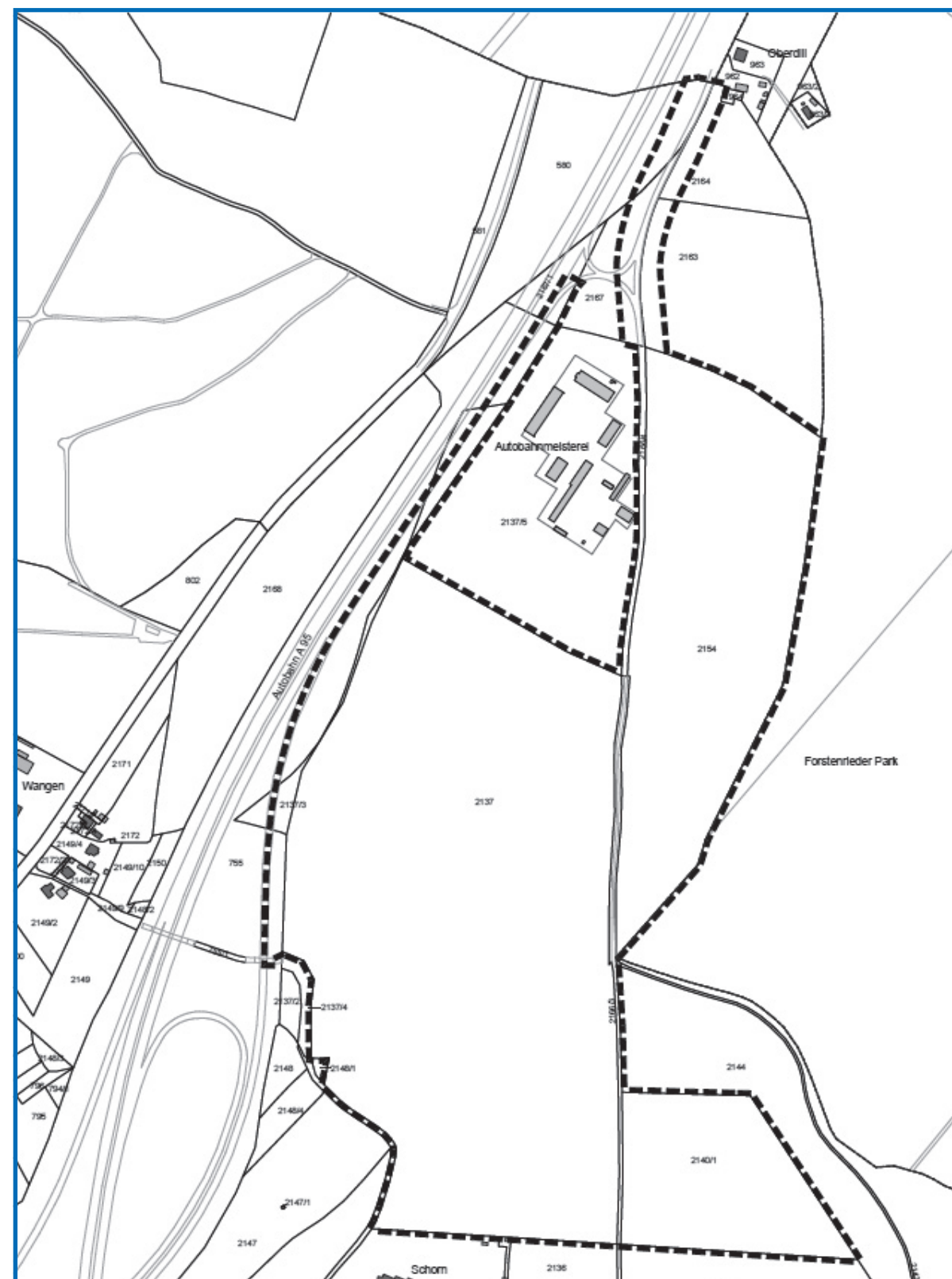
Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7508; für den Bereich östlich der Bundesautobahn A 95 zwischen der Autobahnpolizeistation Oberdill und dem bestehenden Gewerbegebiet Schorn, Fl.Nrn. 580 (Teil) der Gemarkung Leutstetten und 755 (Teil), 2137, 2137/3 (Teil), 2140/1, 2154, 2163 (Teil), 2164 (Teil), 2166/3, 2166/4, 2167 (Teil) und 2167/1 (Teil) der Gemarkung Wangen; Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 14.03.2019 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 17. April 2019

Seite 2

Mit dem Bebauungsplan sollen die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

- Planungsrechtliche Ausweisung von Gewerbeflächen unter Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsnutzungen, Lager- und Logistiknutzungen, industrieller Produktion und Vergnügungsstätten
- Ausweisung von dem Gebiet dienenden Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen
- Verkehrliche Anbindung an die BAB 95
- Festlegung von öffentlichen Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV sowie KFZ- und LKW-Verkehr im Sinne eines zukunftsorientierten Verkehrsmodells
- Festsetzung von zentralen und flächensparenden Parkmöglichkeiten
- Bildung von Gewerbequartieren angemessener Größenordnung und kurzen Wegen
- Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie und mit ausreichendem Abstand zu den Waldrändern sowie der Höhenentwicklung der Gebäude
- Festsetzungen für die Gebäudegestaltung nach einem Leitbild für ein hochwertiges Gewerbegebiet
- Festsetzung von zusammenhängenden und vernetzenden, öffentlichen und privaten Grünflächen mit dem Ziel einer hohen Aufenthaltsqualität
- Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der vorhandenen landschaftlichen Qualitäten und Sicherung einer zentralen öffentlichen Grünfläche als ortsnahe Erholungsfläche
- Festsetzung von zusammenhängenden Ausgleichsflächen für Natur- und Landschaft
- Sicherung von zusammenhängenden Waldflächen als Ausgleich für Bannwaldflächen
- Sicherung von Flächen für eine ökologische Ableitung und Sammlung von Oberflächenwasser sowie für entsprechende Retentionsflächen

- Sicherung von Flächen für die Ver- und Entsorgung der einzelnen Gewerbearealen

Sobald der Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 11.04.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8190; für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Hiermit wird der vom Bauausschuss am 04.04.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit Fassungsdatum vom 30.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.04.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 14.01.2019 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 14.01.2019 liegt nebst Begründung vom Januar 2019 und zusammenfas-

sender Erklärung vom 08.04.2019 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer 01.28**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 08.04.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister